

DOB
66-Tiefbauamt
In Absprache mit Amt/EB:
61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung

Koblenz, 23.01.2014
Tel.: 0261 129 4154

Stellungnahme zu Antrag/Anfrage

Nr. AF/0008/2014

Beratung im **Stadtrat** am **30.01.2014**, TOP öffentliche Sitzung

Betreff: Anfrage der FDP-Stadtratsfraktion zum Fahrradverkehr in der Schloßstraße

Stellungnahme/Antwort:

Zur Situation 1:

Beim Löhrrondell handelt es sich um eine Fußgängerzone die lediglich in der Zeit von 05.00 Uhr bis 11.00 Uhr für den (motorisierten) Lieferverkehr freigegeben ist. Radfahrern ist die Durchfahrt zeitlich uneingeschränkt erlaubt. Dahingehend ist auch das Verkehrsaufkommen in dem bezeichneten Knotenpunkt Löhrrondell / Schloßstraße nach 11.00 Uhr, durch das Löhrrondell verlassende (motorisierte) Verkehrsteilnehmer, als gering zu betrachten.

Fahrzeugführer die diesen Bereich nach 11.00 Uhr passieren, ohne im Besitze einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung zu sein, verhalten sich verkehrswidrig.

Brenzlige Situationen oder gar Unfälle sind weder der Straßenverkehrsbehörde noch der Polizeiinspektion Koblenz 1 bekannt.

Nichtsdestotrotz wird seitens der Straßenverkehrsbehörde die Optimierung der vorhandenen Beschilderung überprüft.

Zur Situation 2:

Die angegebene Markierung ist dort als Fahrradpforte aufgebracht, um im Einmündungsbereich die Situation für den gegengerichteten Radverkehr zu verdeutlichen.

Eine Ausweitung der Markierung ist aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens und insbesondere auch aufgrund der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h, unterstützt durch die vorhandenen Aufpflasterungen, nicht vorgesehen.